



## Niederschrift GR 21/05 - ö - Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, den 17.05.2021  
Beginn: 19:13 Uhr  
Ende: 22:10 Uhr  
Ort: Aula der Grundschule Neubiberg,  
Rathausplatz 9

genehmigt am: XX.XX.XXXX  
mit/ohne Änderungen  
siehe Niederschrift XX XX/XX -ö-  
vom XX.XX.XXXX, TOP X.X -ö-

### **Anwesend:**

#### Vorsitzender

Pardeller, Thomas

#### Mitglieder

Bogner, Leon

Börner, Frederik

Buck, Volker

Gerner, Elisabeth

Höcherl, Reiner

Höpken, Volker

Jochum, Lukas

Knopp, Jürgen, Dr.

Kollwitz-Jarnac, Pascale

Konopac, Stephanie

Körner, Kilian

Kott, Lucia

Leinweber, Jürgen

Lilge, Hartmut

Maier, Thomas

Pfeiffer, Carola

Rott, Bernhard

Schirmer, Julia

Strama, Norbert-Werner

Thalhammer, Tobias

Weigle, Michael

Weiß, Maria

Zeller, Franziska

#### Schriftführer

Schinabeck, Thomas

#### Verwaltung

Einzmann, Christian

Ketterer, Vera



Leininger, Fabian  
Stöberl, Cornelia  
Thonicke, Robert

**Abwesend:**

Mitglieder

Gehring, Eva-Nicola

-unentschuldigt-

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift GR 21/04 -ö- vom 19.04.2021
3. Vorstellung der Machbarkeitsstudie zur Bebauung des Grundstückes an der Äußeren Hauptstraße südlich der Grenze zur Landeshauptstadt München, Fl.Nr. 127;  
Beschluss zum weiteren Vorgehen

**Empfehlungen des VGDA 21/02 -ö- vom 03.05.2021**

4. Gesamtprojekt: Rathuserweiterung & -Sanierung: Holzbau
5. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Neubiberg (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
6. Antrag der CSU-Fraktion Hachinger Bach - Lebensraum für Mensch und Natur
7. Bekanntgabe der Jahresrechnung 2020
8. Antrag der Fraktion USU-100%Uni-JNeu und der FDP auf Prüfung der Ummeldemöglichkeiten für Studenten der Universität d. Bundeswehr und E-Government-Lösungen u.A.
9. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Gemeinderatsmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.  
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.



## 0 Bürgerfragestunde

**0.1** Dr. Oliver Hellmund äußert sich als Sprecher der Bürgerinitiative der Anwohner Isar-/Ilmstraße zu TOP 3 der Tagesordnung und lobt Ersten Bürgermeister Thomas Pardeller für die vorbildliche Vorabinformation der Anwohner mit der gesonderten Anwohnerinfo. Die Bebauung des Areals an der Äußeren Hauptstraße wird begrüßt und die Konzeptvariante 2 ist mit der Bauhöhe von 3 Vollgeschossen+Dach sowie der Aufteilung auf mehrere Wohngebäude (ohne Riegelwirkung), die bevorzugte Variante der Anwohner. Zudem ist der Baum-/Grünerhalt wichtig.

**0.2** Herr Christian Ellerholz schließt sich den vorherigen Aussagen an und betont die Wichtigkeit des Baumerhalts, da teilweise 20-30 Meter hohe Bäume an den Grundstücksgrenzen stehen, die einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten sowie dem Licht- und Lärmschutz dienen.

## 1 Bericht des Vorsitzenden

### 1. Gemeindeverwaltung ist umgezogen

Nach den fast fertiggestellten Modernisierungsarbeiten am Haus für Weiterbildung (HfW) und dem Rückzug der Gemeindebibliothek in den Erdgeschoss des HfW sind nun im Rahmen des Großprojekts "Bürgerzentrum am Rathausplatz" das Ordnungsamt mit Rathausinfo, Bürgerbüro, Standesamt, Renten & Soziales sowie die Bautechnikabteilungen in die Interimsräume an den Bahnhofplatz 3 gezogen. Sämtliche Serviceleistungen dieser Abteilungen sind seit 03.05.2021 ausschließlich dort in Anspruch zu nehmen, allerdings unter den derzeit noch gegebenen Pandemieregelungen ausschließlich mit Terminvereinbarung.

Das Hauptamt mit Bürgermeister verbleibt derzeit noch im historischen Rathaus am Rathausplatz und wird voraussichtlich noch vor den Sommerferien für die Bauphase bis Ende 2024/Anfang 2025 Räume im 1. Stock des Hauses für Weiterbildung beziehen.

### 2. Corona-Testzentrum erweitert Öffnungszeiten

Die 7-Tage-Inzidenz bewegt sich im Landkreis München seit ein paar Tagen auf einem stabilen Niveau unter dem Schwellenwert 100. Seit Mittwoch, den 12. Mai, sind weitreichende Lockerungen im Landkreis vorgesehen. Da u. a. für manche Freizeitbeschäftigungen ein negativer Corona-Test erforderlich ist, erweitert das Kommunale Corona-Testzentrum am Rathausplatz 16 seine Öffnungs- und Testzeiten wie folgt:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.30 Uhr
- Donnerstag und Freitag von 13.00 bis 19.00 Uhr
- Samstag, Sonn- und Feiertag von 10.00 bis 15.00 Uhr



### 3. Wahlhelfer gesucht

Bei der diesjährigen Bundestagswahl am Sonntag, den 26. September ist die Gemeindeverwaltung wieder auf die Mitarbeit von ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern angewiesen. Selbstverständlich erhalten alle Unterstützenden für ihre wertvolle Mithilfe eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro als Wertschätzung des Einsatzes. Während des Wahltages sorgt die Gemeinde Neubiberg mit Kaltgetränken, Kaffee, Tee und Brotzeit für das leibliche Wohl. Demokratie hautnah!

Aufgabe der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen ist die Betreuung eines Stimmbezirkes zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, sowie das anschließende Auszählverfahren, das noch am gleichen Abend abgeschlossen wird. Mitmachen können alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Natürlich freut sich das Wahlamt auch wieder über "Profis", die bereits öfter bei Wahlen mitgewirkt haben. Die Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger hat für uns oberste Priorität. Daher werden selbstverständlich alle zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygienevorschriften vollumfänglich umgesetzt.

Für Ihre Rückfragen – und natürlich auch Ihre Anmeldungen – steht Ihnen das Wahlamt (E-Mail: wahlen@neubiberg.de) der Gemeinde Neubiberg gerne zur Verfügung.

### Zur Kenntnis genommen

## 2 Genehmigung der Niederschrift GR 21/04 -ö- vom 19.04.2021

### Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4826 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift GR 21\_04 -ö- vom 19.04.2021

### Beschluss:

Die Niederschrift GR 21/04 -ö- vom 19.04.2021 wird ohne Änderung genehmigt.

### Beschlossen

### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	22
Nein:	0

GRM Jürgen Leinweber und Norbert-Werner Strama haben sich bei der Abstimmung gem. § 46 Abs. 5 Satz 4 GeschO-GR enthalten.



**3            Vorstellung der Machbarkeitsstudie zur Bebauung des Grundstückes an der Äußeren Hauptstraße südlich der Grenze zur Landeshauptstadt München, Fl.Nr. 127;  
              Beschluss zum weiteren Vorgehen**

**Anlass:**

Das staatliche Grundstück FL.-Nr. 127 an der Äußeren Hauptstraße zwischen Zwergerstraße und Auf der Heid ist heute weitgehend unbebaut. Es soll im Zuge der zweckmäßigen Verwendung geeigneter staatlicher Grundstücke für Zwecke des Wohnungsbaus eingesetzt werden.

Hierzu hat der Freistaat mit der Gemeinde Neubiberg die Erstellung einer Machbarkeitsstudie vereinbart. Im Zuge derer sollten die Möglichkeiten, dort bezahlbaren Wohnungsbau sowie einen dauerhaften und zukunftssicheren neuen Bauhof für die Gemeinde zu erstellen städtebaulich auf Umsetzbarkeit untersucht werden.

Die Ergebnisse wurden in der Sitzung durch einen Vertreter des beauftragten Planungsbüros dem Gemeinderat vorgestellt.

**Sachverhalt:**

Der Grundstückseigentümer hat im Dezember 2018 das Stadtplanungsbüro Dragomir mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Einverständnis mit der Gemeinde beauftragt.

**1. Fachgutachten**

Bei den ersten Untersuchungen wurde festgestellt, dass bereits im Vorfeld die Beauftragung eines Verkehrsgutachtens erforderlich ist.

Nach einer ersten Zusammenfassung der vom Planungsbüro durchgeführten Bestandsaufnahme (Aufnahme Umgebungsbebauung, Grünflächen, Lärmkonflikte) wurde ein Artenschutzgutachten und eine Baugrunduntersuchung im Frühjahr 2020 in Auftrag gegeben.

**Sachstand der Fach-Gutachten:**

**Verkehr:**

Ergebnis mit Handlungsempfehlung August 2020 - mittige KFZ-Erschließung des Grundstückes von der Staatsstraße her - Empfehlung aus Lärmkonflikt: Möglichst geschlossene, mind. 3-geschossige Bebauung, Grundrissorientierung / Schallschutzkonstruktionen (verglaste Loggien/Balkone)

**Baugrunduntersuchung:**

Ergebnisse September 2020; Dezember 2020 - Situierung des Bauhofs (Annahme: eher nicht unterkellerte Nutzung) im Norden, da dort höchste Schadstoffgehalte vorhanden



### Artenschutz:

Abschlussbericht April 2021 - kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach dem BNatSchG zu erwarten

Bei der Überplanung des Grundstückes wurde folgende als Ausgangsparameter unterstellt:

- Erhalt der nördlichen Grün- und Wegeverbindung zwischen Zwergerstraße und Umweltgarten (Rad- und Fußwegeverbindung)
- KFZ-Erschließung der Bauflächen regulär nur von Westen her (von Osten her konzeptbedingt maximal Not- und Versorgungsfahrzeuge)
- lärmschutztechnisch geschickte Zonierung der Nutzungen, um Immissionen gering halten zu können, ggf. Einsetzen der Neubebauung als Lärmschutz zur Staatsstraße für bestehende und neue Gebäude
- im Sinne eines worst-case-Szenarios: etwaiger Ausbau der Staatsstraße von einer Breite von 18 m auf 28 m (anlaufende Landkreis-Untersuchung zu einer weiter optimierten Fahrbahnsituation zwischen Ottobrunn/Neubiberg und der Stadtgrenze in Richtung U-Bahnhof Neuperlach Süd auch zu Stauzeiten (Einplanen einer Busspur); Anlegen eines Geh- und eines Radwegs am Ostrand der Staatsstraße)

## **2. Bebauungskonzepte**

Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse wurden städtebauliche Konzeptvarianten einer künftigen dauerhaften Bebauung erarbeitet:

### 2.1 Konzeptvariante 1

Gemeinbedarf Gemeinde:

- **Bauhof** im Norden mit ergänzenden Gemeinbenutzungen (ev. Jugendzentrum; gemeindliche Betriebswohnungen, Lagerflächen Gemeinde)
- I – III geschossige Bauweise
- Grundstücksteil Bauhof ca. 6.100 m<sup>2</sup>, GRZ 0,5, GFZ 0,76, mit 28 oberirdischen Stellplätze – könnte ggf. auch als Erweiterungsfläche dienen
- große Hofflächen – Rangierbereich
- Grünfläche zwischen Bestand und Neubau
- Erschließung für Winterdienst im Norden – abseits der Wohnbebauung

Bietet ausreichend Platz für einen modernen großen Bauhof für die Gemeinde mit anstehendem Wachstumspotential.

Wohnen:

- **Wohnquartier** im Süden mit 1 Riegelbaukörper zur Staatsstraße, ca. 90 m Länge
- überwiegend viergeschossige Bauweise, untergeordneter Teilbereich mit drei Vollgeschossen
- Grundstücksteil Wohnen ca. 5.350 m<sup>2</sup>; GRZ 0,47, **GFZ 1,84**



- ca. 112 Wohneinheiten
- ca. 185 Stellplätze, überwiegend in TG untergebracht
- grüne Hoffläche bzw. Grünfläche zwischen Bestand und Neubau

## 2.2 Konzeptvariante 2

### Gemeinbedarf Gemeinde:

- **Bauhof** im Nordwesten mit ergänzenden Gemeinbenutzungen (ev. Jugendzentrum; gemeindliche Betriebswohnungen, Lagerflächen Gemeinde)
- I – III geschossige Bauweise
- Grundstück: ca. 5.550 m<sup>2</sup>, GRZ 0,41, GFZ 0,84
- 28 Stellplätze – im angrenzenden Parkhaus
- Große Hofflächen – Rangierbereich
- Erschließung für Winterdienst im Norden – abseits der Wohnbebauung

Bietet ausreichend Platz für einen modernen großen Bauhof.

- **Parkhaus** (Annahme viergeschossig, WH 10,75 m, für Stellplatznachweis auf Basis heutiger Stellplatzsatzung - nach Überarbeitung der Satzung vsl. geringerer Stellplatzbedarf aus preisgedämpften Wohnen, dadurch ev. geringere Geschossigkeit ausreichend)

Gemeinsames Parkhaus von Gemeinbedarf und Wohnungsbau am Ostrand des Bauhofgeländes.

### Wohnen:

- **Wohnquartier** im Nordosten mit **kleinteiligen Wohngebäuden**, zwei- und dreigeschossig, im Übergang zum östlich bestehenden Wohngebiet
- **Wohnquartier** im Südwesten mit 2 Riegelbaukörpern, zur Staatsstraße, ca. 40 m und 37 m Länge – zusätzlich Lärmschutzwand für Zwischenräume erforderlich, überwiegend fünfgeschossige und viergeschossige Bauweise
- Grundstücksteil Wohnen: ca. 7.350 m<sup>2</sup>; GRZ 0,29, **GFZ 1,20** (ohne Parkhaus)
- ca. 100 Wohneinheiten
- ca. 150 Stellplätze, überwiegend im Parkhaus untergebracht
- grüne Hoffläche bzw. Grünfläche zwischen Bestand und Neubau

## 3. Stellungnahmen aus Sicht der Verwaltung

### 3.1 Sachgebiet Umwelt:

Rein artenschutzrechtlich gibt es bei dem vorhandenen Baumbestand keine Betroffenheit, dennoch erfüllt der bestehende Baumbestand seine Funktionen hinsichtlich Lärm-, Sichtschutz, Abkühlung (auch für östlich hintergelagerte Wohnbebauung), Biotopwert u.a.. In keiner Konzeptvariante wird Baumbestand auf dem überaus stark bewachsenen Grundstück erhalten. In Konzeptvariante 1 ist der Flächenanteil öffentlicher Grünfläche mit rd. 4.600 m<sup>2</sup>



vorgesehen. Grundsätzlich sollte bei einer größeren Überplanung v.a. hinsichtlich Baum- und Waldbestand, der bereits detailliert untersucht bzw. erfasst ist, eine Planungsvariante mit möglichem (Teil-)Erhalt von Grünstrukturen vorgesehen werden.

Es wird von der Verwaltung daher vorgeschlagen zu prüfen, ob der Baumbestand (v.a. an der westlichen Grundstücksgrenze) teilweise nach Änderung der Anordnung der Baukörper und Nutzflächen für den gemeindlichen Bauhof als öffentliche Grünfläche mit zu erhaltenden Baumbestand eingeplant werden kann.

### 3.2 Sachgebiet Bauverwaltung:

V.a. die mehrgeschossige und abstandsfreie Bebauung entlang der angenommenen neuen Baukante einer verbreiterten Staatsstraße sollte anhand von Isometrien oder Perspektiven räumlich-gestalterisch verifiziert werden (zur Straße hin teils fünfgeschossige Wandscheibe räumlich stimmig, oder per Staffelgeschoss abzusetzen? - ggf. Baumgrün oder Fassadengrün notwendig zur besseren Einbindung der Bauflächen in den Stadtraum?).

Die allgemeine Baugestaltung sollte aufgrund der prominenten Lage und Wirkung nach außen besondere Sorgfalt erfahren, ggf. vertieft werden, und im Vorfeld und begleitend im Planungsprozess mit der Gemeinde abgestimmt werden.

Die Höhe des Parkhauses in Konzeptvariante 2 sollte auf Basis der künftigen Stellplatzsatzung mit u.U. geringeren Stellplatzanforderungen für preisgedämpften Wohnungsbau nochmals geprüft werden.

## 4. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Nach der Entscheidung im Gemeinderat, auf Basis welcher der vorgestellten Konzeptvarianten die weitere Planung erfolgen soll, sollte wie folgt weiter verfahren werden:

- Überprüfung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie hinsichtlich der Empfehlungen der Verwaltung
- vertiefte Altlastenuntersuchung unter Berücksichtigung der angestrebten Nutzung einschließlich Kostenschätzung für eine notwendige Sanierung
- Erstellung eines Wertgutachtens zur Vorbereitung des Grundstückserwerbes durch die Gemeinde.
- Vereinbarung bzgl. Übernahme von Planungskosten (städtebaulicher Vertrag inkl. juristischer Begleitung).
- Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses ggf. parallel Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes durch das Planungsbüro der Gemeinde

## 5. Haushaltsmittel

Für die Bauleitplanung wurden für das Haushaltsjahr 2021 und die darauffolgenden Finanzplanungsjahre unter der HH-Stelle 6100.6555 ausreichend Haushaltsmittel bereitgestellt.



Für den Grunderwerb wurde im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 2.500.000 € eingeplant. Sollte sich der Kauf verzögern wird der Betrag im nächsten Haushalt wieder neu angesetzt. (Ggf. dann schon angepasst an Hand eines Verkehrswertgutachtens.)

Haushaltsmittel für den Neubau des Bauhofes werden entweder im Rahmen eines Nachtrags zum Haushalt 2021 oder im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 in die Finanzplanung mitaufgenommen. (Planungskosten ev. ab dem Jahr 2022, Baukosten ev. ab 2024 zu erwarten).

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4821 abrufbar):

- Anlage 1: Konzeptvarianten mit Bewertung zur Machbarkeitsstudie

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis
2. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind gemäß den Erläuterungen im Sachvortrag auf Basis der Konzeptvariante 2 zu vertiefen. Dabei soll bzgl. der Parkierung neben einer Parkhaus-Lösung auch eine Tiefgaragen-Lösung mitgeprüft werden.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

### **Beschlossen**

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	24
Ja:	23
Nein:	1

### **Empfehlungen des VGDA 21/02 -ö- vom 03.05.2021**

#### **4 Gesamtprojekt: Rathuserweiterung & -Sanierung: Holzbau**

### **Anlass:**

Der Sonderausschuss Verwaltungsgebäude und Digitalisierung hat in seiner Sitzung VGDA 02/21 am 03.05.2021 den Sachverhalt wie nachfolgend vorberaten und den untenstehenden einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.



Im Zuge der Wiederaufnahme des Projektes Rathaus-Erweiterung & –Sanierung wurde ein Prüfauftrag erteilt, ob gegenüber der bislang vorgesehenen Bauweise als Massivbau (Stahlbeton) auch eine Holz-Bauweise für den Erweiterungsbau möglich sein könnte.

Dabei wurden einige Bewertungskriterien wie z.B. Nachhaltigkeit, Bauwerk, Bauablauf, Nutzung und (Bau-) Kosten gegenübergestellt, die aus der Anlage 1 ersichtlich sind.

### **Sachverhalt:**

Die Ausgangslage wird wie folgt beschrieben:

Das bestehende Rathaus wird saniert und mit einem neuen Baukörper erweitert. Im Untergeschoss befindet sich eine Tiefgarage mit 30 Stellplätzen sowie Technik- und Lagerräume.

Der Neubau besteht aus einem eingeschossigen Bauteil mit den Besprechungsräumen (Nordbau; ehemals Saalbau für den Gemeinderatssaal) und einem dreigeschossigen Bürobau (Südbau), der mit seinem äußeren Umgriff die Kubatur des bestehenden Rathauses aufnimmt. Über ein eingeschossiges Foyer mit dem neuen Rathaus-Haupteingang werden die beiden neuen Bauteile miteinander sowie mit dem alten Rathaus verbunden.

Das Untergeschoss wird für beide Bauweisen des Neubaus in Stahlbeton errichtet.

Für die Errichtung der oberirdischen Geschosse wird als Basisvariante ein konstruktiver Holzbau als Tragkonstruktion erwogen.

Im Bürobereich des Neubaukörpers wird eine Skelettkonstruktion vorgeschlagen, die eine flexible Belegung der Büroflächen mit Einzelbüros oder größeren Bürostrukturen grundsätzlich ermöglicht und zukünftig veränderbar bleibt.

Die im Prüfauftrag Holzbau enthaltenen Kostenangaben beziehen sich ausschließlich auf die Ansätze aus der Kostengruppe 300 (Architekten-Gewerke). Die Ansätze aus den Kostengruppen 400 (Haustechnische Gewerke) und 700 (Planungs- und Beratungsleistungen) sind nicht enthalten, weil diese zum aktuellen Stadium der Planung noch nicht vorliegen und somit auch nicht verglichen werden können.

Weil Baumaßnahmen im Regelfall immer nur in der einen ODER der anderen Bauweise errichtet werden (und nicht gleichartig in beiden Bauweisen realisiert werden), muss zur Vervollständigung des Kostenbildes auf einen kennwertbasierten Vergleich von tatsächlich realisierten Projekten zurückgegriffen werden. Vergleicht man dabei Baumaßnahmen, die einen Vergleich gemäß Nutzung, Größe und Komplexität zulassen, kommt man zu dem Schluss, dass der Holzbau in den Gesamtkosten (also Kostengruppen 200 – 700) insgesamt gute 3 % höher läge als die konventionelle Massivbauweise.

Nachdem der Anteil von Bauteilen, die entweder in der einen oder der anderen Bauweise ausgeführt werden können, in der vorliegenden Baumaßnahme nur einen Anteil von insgesamt rund 40 % des Gesamtkostenvolumens umfassen (rund 8,1 Mio. EUR von 20 Mio. EUR), ist der kostensteigernde Effekt entsprechend zu relativieren.



Somit liegt der Unterschied der Gesamtkosten zwischen den beiden Bauweisen bei ungefähr 1 - 2 % der Gesamtbaukosten.

### **Bewertung:**

Als Ergebnis der Prüfung wird für den Erweiterungsbau eine Empfehlung für eine Kombination aus Holz- und Stahlbetonbauweise ausgesprochen, um die Vorteile beider Bauweisen zu nutzen und damit eine wirtschaftliche und nachhaltige Lösung zu erzielen (Holz-Hybrid-Bauweise). Eine detailliertere Betrachtung der Ausführung des Projekts als Holzhybridbau erfolgt im Zuge der fortlaufenden Vorentwurfsplanung.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4805 abrufbar):

- Anlage 1: Gegenüberstellung Bauweisen

### **Beschluss:**

als Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Projekt der Rathaus-Erweiterung & - Sanierung soll für den Erweiterungsbau in Form **eines Holzbaus (Holz-Hybrid-Bauweise)** weitergeführt werden.

#### **Vom Ausschuss empfohlen**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	11
Ja	11
Nein	0

### **Beschluss:**

1. Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Projekt der Rathaus-Erweiterung & - Sanierung soll für den Erweiterungsbau in Form **eines Holzbaus (Holz-Hybrid-Bauweise)** weitergeführt werden.

### **Beschlossen**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0



## **5 Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Neubiberg (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

### **Anlass:**

Durch das Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung vom 23.12.2020 hat der Bayerische Landtag in § 1 Ziff. 13 dieses Gesetzes Änderungen des Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) beschlossen.

Diese Änderungen sind am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Insbesondere wurde Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG neu gefasst. Diese Regelung dient als Ermächtigungsgrundlage für die einschlägigen Regelungen der in Neubiberg bereits bestehenden Reinigungs- und Sicherungsverordnung, insbesondere die Eis- und Schneebeseitigungspflicht betreffend.

Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG wurde neu wie folgt gefasst:

*„<sup>1</sup>Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,*

*a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,*

*b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. A besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite*

*bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.“*

### **Sachverhalt:**

Bei den in § 51 Abs. 4 BayStrWG angesprochenen Personen handelt es sich um die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden und diejenigen Personen, die zur Nutzung der Grundstücke dinglich berechtigt sind.

Ebensolche Regelungen bezüglich der Verkehrssicherungspflichten bei Schnee und Glatteis finden sich bereits in der in Neubiberg bestehenden Reinigungs- und Sicherungsverordnung, siehe §§ 9 bis 11 der Verordnung. Den materiellen Anforderungen des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG wird damit bereits vollinhaltlich entsprochen. Eine materiell-rechtliche Anpassung der Regelungen der Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Neubiberg ist somit nicht erforderlich.

Es bestehen jedoch juristische Zweifel, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, hier Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG in seiner neuen Fassung ab



01.01.2021, eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist.

Daher wird vom Bayerischen Gemeindetag mit Rundschreiben vom 29.01.2021, 09- 01/2021- in Anlage 1 beigefügt- empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage abermals neu zu erlassen. Entsprechend wird auf einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG, Urteil vom 29.04.2010- 2 C 77.08 hingewiesen.

Die Eingangsformel, befindlich nach dem Inhaltsverzeichnis der Reinigungs- und Sicherungsverordnung, wurde daher angepasst – die Neufassung lag im Entwurf vom 14.04.2021 als Anlage 2 bei.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter VorlagenNr.: 4735 abrufbar):

- Anlage 1: Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 29.01.2021
- Anlage 2: Entwurf der Neufassung der Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 14.04.2021

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Neubiberg (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) im Entwurf vom 14.04.2021 Gleichzeitig wird dadurch die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Neubiberg (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 01. November 2019 ersetzt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

### **Beschlossen**

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0



## **6 Antrag der CSU-Fraktion Hachinger Bach - Lebensraum für Mensch und Natur**

### **Anlass:**

In der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2021 wird der Antrag der CSU Fraktion mit Schreiben vom 21.01.2021 auf Renaturierung des Hachinger Baches gestellt.

*Beschluss. Der Antrag der CSU-Fraktion vom 21.01.2021 auf Prüfung der Möglichkeit der Renaturierung des Hachinger Baches wird angenommen und ist in einer der nächsten Sitzungen, spätestens jedoch 3 Monate nach Annahme zu behandeln.*

Begründet wird der Antrag mit der Aufwertung des Wohnumfeldes hinsichtlich erlebbarer Natur, mit der Schaffung von Erholungsflächen und Angeboten zur Umweltbildung. Als weitere Punkte werden die Verbesserung und Optimierung der gewässernahen Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der vorsorgliche Hochwasserschutz genannt.

Im Antrag wird die Einbeziehung der Anwohner in eine ökologische Neugestaltung und ggf. die Auslobung eines Schülerideenwettbewerbes angeführt. Auch sollen die Renaturierungsmaßnahmen mit den Nachbargemeinden und der LHM im Rahmen des interkommunalen Hochwasserschutzkonzeptes abgestimmt und die Ausläufer des Grünzuges in die Planungsziele einbezogen werden. Hinsichtlich einer Förderung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen wird die Verwaltung gebeten Möglichkeiten zu prüfen.

### **Sachverhalt:**

Zum gestellten Antrag zur Prüfung einer möglichen Renaturierung des Hachinger Baches sind vorerst die eigentumsbezogenen sowie bereits vorhandenen öffentlich-rechtlichen Bindungen der gewässernahen Flächen näher zu erläutern.

#### **Eigentumsverhältnisse:**

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse ist die Gemeinde Neubiberg im Eigentum der Flurstücke Nr. 44/140, 49/0 und 80/1. Alle übrigen bachbegleitenden Grundstücke sind im privaten Eigentum (Eigentumsflächen der Gemeinde: s. Anlage 7).

Hinweis: Die Unterhaltungspflicht des Hachinger Baches als Gewässer III. Ordnung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde.

#### **Über Bebauungspläne gesicherte Ausgleichsflächen:**

Entlang des Bachlaufes sind Ausgleichsflächen der Bebauungspläne Nr. 52, 53 und 66 festgesetzt (s. Anlagen 2, 3 und 6).

Der Bebauungsplan Nr. 55 Hachinger Bach (Rechtskraft vom 25.10.1999) beinhaltet die Anforderungen des Ausgleichs mit den Entwicklungszielen Bachrenaturierung, extensives



Grünland (s. Anlage 4) und sieht Renaturierungsmaßnahmen (Uferaufweitungen, Herstellung eines Uferstreifens mit Baum- und Strauchpflanzungen) sowie ein Wegekonzept für Fuß- und Radweg vor. Die Planungen sind Großteils übernommen aus dem Gewässerpflegeplan Hachinger Bach von 15.03.1999.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LRA hinsichtlich der Vereinbarkeit von Gewässerrenaturierung und Erholungsnutzung stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar (s. Anlage 6):

*„... Wie Sie der Tabelle entnehmen können, sind unseres Wissens nach die Ausgleichsflächen z. T. auch noch nicht umgesetzt.*

*Für Ihre Frage ist § 15 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV zu beachten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Flächen müssen solange zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Die Herstellungs- und Entwicklungspflege endet erst mit der Erreichung des Entwicklungsziels.*

*Das bedeutet, dass folgendes herauszuarbeiten ist:*

- 1. Sind die Ausgleichsflächen alle hergestellt?*
- 2. Wo ist welches Entwicklungsziel zu erreichen?*
- 3. Wie kann das Entwicklungsziel am besten erreicht werden?*

*Es empfiehlt sich ein Gesamtkonzept für den kompletten Bachlauf, indem dann durchaus eine mäßige Erholungsnutzung mit eingearbeitet werden kann. Vorrangig ist jedoch immer die Funktion als ökologische Ausgleichsfläche und das Erreichen des Entwicklungsziels. Geht diese ökologische Funktion verloren, ist die Fläche keine Ausgleichsfläche mehr. Um dennoch der Ausgleichsverpflichtung für die Bauleitplanung nachzukommen, müsste ein Ausgleich für den Ausgleich geschaffen werden.“*

#### Festgesetztes Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz:

- **Überschwemmungsgebiet**

Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes München (WWA) (s. Anlage 5) ist *„... in Bezug auf das Überschwemmungsgebiet darauf zu achten, dass bestehende Ausuferungen nicht verhindert sowie keine neuen Ausuferungen geschaffen werden. ... Davon abgesehen ist jede der von Ihnen angesprochenen Möglichkeiten einer Renaturierung sehr zu begrüßen und wird von uns auch sicherlich positiv begleitet werden. Eine Nutzung zur Naherholung wird bei vielen Arten der Renaturierung nicht ausbleiben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dennoch quasi jede Art von Renaturierung wünschenswert.“*

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Eingriffe in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet sowie innerhalb eines 60-m-Streifens um den Bachlauf einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das LRA München bedürfen; dabei ist zu erwarten, dass negative Eingriffe bzgl. des Retentionsvolumens im Überschwemmungsgebiet sowie Abflussverschiebungen, die Dritte stärker von oberflächlich abfließendem Hochwasser betroffen machen könnten, nicht zustimmungsfähig sein werden.



- ausstehende Hochwasserschutz-Maßnahmen Hachinger Bach

Derzeit läuft bei der LHM eine ergänzende Grundwasserstudie zum interkommunalen Hochwasserschutzkonzept für den Hachinger Bach. In dessen Zuge wurde vor einigen Jahren eine Gesamtfreilegung von Hochwasser von Oberhaching bis nach München hinein untersucht. Wenn die Grundwasserstudie (ev. 2022) vorliegt, kann die Diskussion über eine etwaige gesamthafte interkommunale Hochwasserfreilegung fortgesetzt werden.

Parallel existieren in Neubiberg Überlegungen, bei Nichtzustandekommen einer gesamthafte Hochwasserbetrachtung und –Freilegung am Bachlauf ggf. isolierte Maßnahmen in Neubiberg übergreifend nach München vorzusehen, die aber dennoch in diesen beiden Kommunen zur gesamthafte Hochwasserfreilegung führen können. Ein entsprechendes erstes Hochwasserschutzgutachten wurde durch einen privaten Grundeigentümer, auf dessen Flächen die notwendigen Retentionsflächen in Neubiberg zu liegen kämen, bereits erstellt.

Insofern ist bei angedachten Renaturierungsmaßnahmen darauf zu achten, dass der vorrangige und noch ausstehende Hochwasserschutz durch vorab getätigte Eingriffe nicht beeinträchtigt werden darf. Zusätzlich ist anzuraten, die Renaturierung möglichst in Abstimmung mit in Aussicht zu nehmenden Hochwasserschutzmaßnahmen zu planen, damit keine verlorenen Investitionen entstehen (Vorklärung Eingriffsraum Hochwasserschutz; ggf. Umsetzung der Renaturierung in Stufen)

### **Bewertung:**

Die Verwaltung sieht eine Renaturierung des Bachlaufes als begrüßenswertes Vorhaben und kommt zu dem Ergebnis, dass dies unter Berücksichtigung der rechtlichen Bindungen und nach Abstimmung mit geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen möglich ist. Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass es sich bei einer Renaturierung vordergründig um eine ökologische Aufwertung der bachnahen Flächen handelt, Erholungsflächen für die Zielgruppe der Anwohner können als untergeordnetes Planungsziel in Abstimmung mit den ökologischen Anforderungen formuliert werden.

Nach Auskunft des WWA sind Förderungen über die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2021), die eine Förderung von bis zu 75% vorsieht, grundsätzlich möglich (Hinweis: Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen der Haushaltsmittel, ist von einer Anpassung der Förderhöhe auszugehen).

Zum weiteren Vorgehen wird von der Verwaltung vorgeschlagen:

- Klärung des Eigentumsankaufs
- Erstellung eines Renaturierungskonzepts mit den im Sachvortrag benannten Prämissen (ggf. mit Bürgerbeteiligung, Schülerwettbewerb)
- Maßnahmenabstimmung mit dem Hochwasserschutzkonzept und den Nachbargemeinden
- Planung der Umsetzung 2022 (HH-Mittel-Einstellung 2022)



Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4804 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag an den Gemeinderat Renaturierung Hachinger Bach
- Anlage 2: Lageplan Hachinger Bach, südlicher Abschnitt
- Anlage 3: Lageplan Hachinger Bach, nördlicher Abschnitt
- Anlage 4: Bebauungsplan Nr. 55 Hachinger Bach
- Anlage 5: E-Mail WWA München
- Anlage 6: E-Mail UNB LRA München
- Anlage 7: Eigentumsflächen Gemeinde Neubiberg

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem im Sachvortrag dargelegten Vorgehen zur Prüfung und Entwicklung geeigneter Maßnahmen entlang des Baches zur Umsetzung der gewünschten Renaturierungsziele zu.  
Entsprechende Haushaltsmittel für eine ev. Planungsphase sind im Haushalt 2022 vorzusehen, ggf. notwendige externe Planungsleistungen und Untersuchungen dürfen vergeben werden.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

### **Beschlossen**

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

## **7 Bekanntgabe der Jahresrechnung 2020**

### **Sachverhalt:**

Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt die Rechnungslegung durch die Erstellung der Jahresrechnung. Die dient dem Nachweis des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres (Art. 102 Abs. 1 GO)



Die Jahresrechnung besteht aus dem kassenmäßigen Abschluss (§ 78 KommHV-Kameralistik), der Anlagen (§ 77 Abs. 2, § 81 KommHV-Kameralistik) sowie der Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik)

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Die eigentliche Jahresrechnung im Sinne von Art. 102 GO ist die Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik). Sie enthält die Ergebnisse des kassenmäßigen Abschlusses und gibt darüber hinaus Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplans, die Bildung von Haushaltsresten und das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr.

Bei der Haushaltsrechnung handelt es sich um eine Sollrechnung. Das bedeutet, dass für die Ermittlung des Jahresergebnisses die Beträge zugrunde gelegt werden, welche im abgelaufenen Haushaltsjahr zu Soll gestellt wurden und somit rechtlich fällig geworden sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob für die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben auch wirkliche Zahlungen (Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben) geleistet worden sind.

	<b>Verwaltungs- haushalt</b>	<b>Vermögens- haushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
<b>Soll-Einnahmen</b>	<b>39.888.358,33 €</b>	<b>15.272.775,08 €</b>	<b>55.161.133,41 €</b>
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	11.726,79 €	0,00 €	11.726,79 €
<b>Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>39.876.631,54 €</b>	<b>15.272.775,08 €</b>	<b>55.149.406,62 €</b>
Soll-Ausgaben	39.876.631,54 €	13.239.836,69 €	53.116.468,23 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	2.190.052,72 €	2.190.052,72 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	157.114,33 €	157.114,33 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>39.876.631,54 €</b>	<b>15.272.775,08 €</b>	<b>55.149.406,62 €</b>
<b>Unterschied (Fehlbetrag)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

#### **I. Verwaltungshaushalt**

Der Verwaltungshaushalt schließt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 39.876.631,54 € ab

Die Einnahmesituation im Rechnungsjahr 2020 stellt sich wie folgt dar:



<b>Einnahmen Verwaltungshaushalt nach Einzelplänen</b>			
	<b>Ansatz 2020</b>	<b>Rechnungsergebnis</b>	<b>Differenz</b>
Einzelplan 0 - Allgemeine Verwaltung	121.100 €	129.738,54 €	8.638,54 €
Einzelplan 1 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung	241.200 €	218.039,96 €	-23.160,04 €
Einzelplan 2 - Schulen	105.400 €	99.538,00 €	-5.862,00 €
Einzelplan 3 - Kulturpflege	94.000 €	48.012,04 €	-45.987,96 €
Einzelplan 4 - Soziale Sicherung	3.202.200 €	2.672.213,84 €	-529.986,16 €
Einzelplan 5 - Gesundheit, Sport und Erholung	415.600 €	186.844,57 €	-228.755,43 €
Einzelplan 6 - Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	115.500 €	85.924,13 €	-29.575,87 €
Einzelplan 7 - Öffentliche Einrichtungen	352.400 €	330.888,24 €	-21.511,76 €
Einzelplan 8 - Allgemeines Grundvermögen	1.375.600 €	993.280,73 €	-382.319,27 €
Einzelplan 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft	38.251.900 €	35.112.151,49 €	-3.139.748,51 €
<b>Summe</b>	<b>44.274.900,00</b>	<b>39.876.631,54</b>	<b>-4.398.268,46</b>



Einnahmen Verwaltungshaushalt		
	Ansatz 2020	Rechnungsergebnis
Gewerbsteuer	-4.000.000 €	-1.888.308,86 €
Einkommenssteuer	13.271.000 €	12.493.035,00 €
Einkommenssteuerersatz	980.200 €	914.304,00 €
Grundsteuer A+B	1.705.200 €	1.759.786,64 €
Anteil Umsatzsteuer	1.740.700 €	2.108.066,00 €
Anteil Grunderwerbssteuer	550.000 €	369.645,95 €
Zuschüsse für laufende Zwecke	3.380.000 €	2.818.000,93 €
Zuweisung übertragener Wirkungskreis	250.000 €	267.789,96 €
Schlüsselzuweisung	0 €	0,00 €
Erstattung Gewerbesteuermindereinnahmen	0 €	18.638.555,00 €
Verwaltung und Betrieb	2.206.500 €	1.537.607,93 €
sonstiges	707.000 €	449.551,29 €
Zuführung vom VermHH	23.484.300 €	408.597,70 €
<b>Summe</b>	<b>44.274.900 €</b>	<b>39.876.631,54 €</b>

Die einzelnen Ausgabeposten stellten sich wie folgt dar:

Ausgaben Verwaltungshaushalt nach Einzelplänen			
	Ansatz 2020	Soll	Differenz
Einzelplan 0 - Allgemeine Verwaltung	3.943.400 €	3.408.317,71 €	-535.082 €
Einzelplan 1 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.547.000 €	1.325.913,08 €	-221.087 €
Einzelplan 2 - Schulen	2.019.500 €	1.770.523,65 €	-248.976 €
Einzelplan 3 - Kulturpflege	1.546.700 €	1.303.637,43 €	-243.063 €
Einzelplan 4 - Soziale Sicherung	7.716.300 €	6.132.581,01 €	-1.583.719 €
Einzelplan 5 - Gesundheit, Sport und Erholung	1.633.200 €	1.157.885,92 €	-475.314 €
Einzelplan 6 - Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	2.209.300 €	1.743.500,96 €	-465.799 €
Einzelplan 7 - Öffentliche Einrichtungen	1.966.900 €	1.721.717,52 €	-245.182 €
Einzelplan 8 - Allgemeines Grundvermögen	861.000 €	607.627,74 €	-253.372 €
Einzelplan 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft	20.831.600 €	20.704.926,52 €	-126.673 €
<b>Summe</b>	<b>44.274.900 €</b>	<b>39.876.631,54 €</b>	<b>-4.398.268 €</b>

Ausgaben Verwaltungshaushalt			
	Ansatz	Rechnungsergebnis	Differenz
Personalausgaben	7.041.800,00	6.613.972,02	-427.827,98
sonst. Sachl. Ausgaben	3.737.902,78	2.730.185,08	-1.007.717,70
Sachausgaben	3.478.189,99	2.377.482,96	-1.100.707,03
Zuweisungen und Zuschüsse	9.169.147,73	7.396.147,96	-1.772.999,77
sonst. Finanzausgaben	20.867.500,00	20.758.843,52	-108.656,48
<b>Summe</b>	<b>44.294.540,50</b>	<b>39.876.631,54</b>	<b>-4.417.908,96</b>



## II. Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt steht dem Ansatz des Nachtragshaushaltplans in Höhe von 30.148.900 € das Rechnungsergebnis von **15.272.775,08 €** gegenüber. Die Einzelpläne stellen sich wie folgt dar:

Einnahmen Vermögenshaushalt nach Einzelplänen			
	Ansatz 2020	Rechnungsergebnis	Differenz
Einzelplan 0 - Allgemeine Verwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einzelplan 1 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung	64.000,00 €	5.500,00 €	-58.500,00 €
Einzelplan 2 - Schulen	0,00 €	27.642,60 €	27.642,60 €
Einzelplan 3 - Kulturpflege	22.000,00 €	-6.125,17 €	-28.125,17 €
Einzelplan 4 - Soziale Sicherung	0,00 €	188.000,00 €	188.000,00 €
Einzelplan 5 - Gesundheit, Sport und Erholung	1.000,00 €	0,00 €	-1.000,00 €
Einzelplan 6 - Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	111.000,00 €	54.920,41 €	-56.079,59 €
Einzelplan 7 - Öffentliche Einrichtungen	600,00 €	0,00 €	-600,00 €
Einzelplan 8 - Allgemeines Grundvermögen	200.000,00 €	2.837,24 €	-197.162,76 €
Einzelplan 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft	29.750.300,00 €	15.000.000,00 €	-14.750.300,00 €
<b>Summe</b>	<b>30.148.900,00 €</b>	<b>15.272.775,08 €</b>	<b>-14.876.124,92 €</b>

Ausgaben Vermögenshaushalt nach Einzelplänen			
	Ansatz 2020	Rechnungsergebnis	Differenz
Einzelplan 0 - Allgemeine Verwaltung	862.000,00 €	367.331,99 €	-494.668,01 €
Einzelplan 1 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung	362.000,00 €	113.323,52 €	-248.676,48 €
Einzelplan 2 - Schulen	397.300,00 €	366.915,67 €	-30.384,33 €
Einzelplan 3 - Kulturpflege	1.244.000,00 €	1.148.043,54 €	-95.956,46 €
Einzelplan 4 - Soziale Sicherung	30.300,00 €	16.734,43 €	-13.565,57 €
Einzelplan 5 - Gesundheit, Sport und Erholung	500.500,00 €	77.593,34 €	-422.906,66 €
Einzelplan 6 - Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	1.114.000,00 €	750.703,79 €	-363.296,21 €
Einzelplan 7 - Öffentliche Einrichtungen	130.500,00 €	22.120,73 €	-108.379,27 €
Einzelplan 8 - Allgemeines Grundvermögen	2.024.000,00 €	825.937,44 €	-1.198.062,56 €
Einzelplan 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft	23.484.300,00 €	11.584.070,63 €	-11.900.229,37 €
<b>Summe</b>	<b>30.148.900,00 €</b>	<b>15.272.775,08 €</b>	<b>-14.876.124,92 €</b>



Ausgaben Vermögenshaushalt		
	Ansatz 2020	Rechnungsergebnis
Hochbaumaßnahmen	2.277.000,00 €	1.390.126,90 €
Tiefbaumaßnahmen	1.165.000,00 €	704.380,28 €
Investitionszuweisungen	371.500,00 €	197.509,73 €
bewegliches Vermögen	1.772.100,00 €	466.628,90 €
Erwerb Grundstücke	1.024.000,00 €	900.537,44 €
Zuführung zum VerwH	23.484.300,00 €	408.597,70 €
Zuführung zur Sonderrücklage	0,00 €	500.000,00 €
Zuführung zur Allg. Rücklage	0,00 €	10.675.472,93 €
Sonstiges	55.000,00 €	29.521,20 €

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4819 abrufbar):

- Anlage 1: Haushaltsrechnung 2020
- Anlage 2: Rechenschaftsbericht 2020

### Zur Kenntnis genommen

## 8 Antrag der Fraktion USU-100%Uni-JNeu und der FDP auf Prüfung der Ummeldemöglichkeiten für Studenten der Universität d. Bundeswehr und E-Government-Lösungen u.A.

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.04.2021 (Posteingang per Email am 08.04.2021) stellt die Fraktion USU-100%Uni-JNeu und die FDP nachfolgenden Antrag zur nächsten Gemeinderatssitzung:

#### I. Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Ummeldung für Studenten der Universität der Bundeswehr zentral und in der Liegenschaft der Universität erfolgen kann.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob im Zuge dessen beispielsweise ein „tragbares Bürgerbüro“ eine moderne und flexible Verwaltungsarbeit direkt vor Ort mit mobilen Bürgerdiensten ermöglichen kann.
3. Die Verwaltung wird beauftragt an die Leistung der Universität heranzutreten und im Dialog die Interessen der Universität in die Umsetzung miteinzubringen.
4. Die Verwaltung wird während der Kontaktaufnahme zur Universität beauftragt zu prüfen, ob Interesse an einem „Willkommensfest“ an der Universität für die „Neubürger“ mit allen ehrenamtlichen Vereinen der Gemeinde besteht, um junge engagierte Bürger zu gewinnen und die Integration in die Gemeinde samt allen Synergieeffekten voranzutreiben.



## II. Begründung:

*Jedes Jahr kommen an einem Montag Ende September etwa 1000 junge Studenten als Soldatinnen und Soldaten oder zivile Studenten an die Universität der Bundeswehr unserer Gemeinde Neubiberg. Die Zahl ist ansteigend durch das Anwachsen der Einstellungen und den Bau neuer Unterkünfte. Mit dem Bezug einer Unterkunft gemäß des Campus-Konzeptes der Universität ergibt sich bei fast allen die Pflicht zur Ummeldung bzw. Anmeldung in der Gemeinde Neubiberg. Während in der „Einführungswoche“ dieser Ankunft Ende September alle Stellen der Universität abgelaufen werden, von Personalakten über Zugangskarten und die Einschreibung im Prüfungsamt sowie vielem mehr, wird die gesetzlich verpflichtende Anmeldung nicht vorgenommen und ist auch nicht auf der Liste aufgeführt.*

*Stattdessen wurden dann ohne Wissen der genauen „Zimmer/Apartment-Adresse“ zumeist Briefe an die Sammelpostfächer der militärischen Fachbereiche gesendet und die Ummeldung gefordert. Ob bei der Masse ohne persönliche Zustellung zur „Zimmer/Apartment-Adresse“ mit dauerhaft offenen Sammelfächern alles ankommt ist zu bezweifeln, Hier ergaben sich Verzögerungen, Unklarheiten, Fragen und eine weitere Belastung durch den sofortigen Studienbeginn. Teilweise finden bereits in der Einführungswoche Vorkurse statt und ein Gang zum Rathaus wird vielfach zur größeren Thematik. In den vergangenen Jahren hatte dies negative Konsequenzen und führte zu Spannungen sowie einer unter Anderem daraus begründeten Einstellung gegenüber der Gemeinde. Fehlendes Verständnis oder Ansprechpartner vor Ort bezüglich der Pflicht zur Ummeldung, falsche Zustellung der ersten Briefe mit der Aufforderung zur Umsetzung und sich anschließende Mahnungen, versäumte Ummeldungen aufgrund von fehlender Zeit für Behördengänge oder weil man durch das System gerutscht ist, ließen sich anders viel leichter vermeiden und bleiben dann Vergangenheit.*

*Aufgrund der außerordentlichen Situation, dass so viele „Neubürger“ ein einem Ort an einem Zeitraum sind andere Städte dazu übergegangen die Ummeldung vor Ort zu ermöglichen. Dem könnte sich Neubiberg als zukunftsfähige und moderne Gemeinde anschließen, um direkt einen positiven Eindruck zu hinterlassen.*

*Die Studenten nutzen in der Regel kaum die soziale Infrastruktur oder kostenintensive Gemeindliche Leistungen, sondern wirken zum Beispiel intensiv mit viel Engagement in der Feuerwehr mit. Dazu kommt die Kaufkraft und anteilige Einkommenssteuer für die Gemeindekasse. Hier stellt sich eine ausdrücklich von den Studenten erwünschte Möglichkeit zu geringen Kosten eine sinnvolle Modernisierung umzusetzen.*

*Eine Idee dazu wäre ein „tragbares Bürgerbüro“(Koffer). Bereits im Jahr 2016 berichtete KOMMUNAL, das Magazin für Bürgermeister, Kommunalpolitiker und Verwaltung, über die Anschaffung von Bürgerkoffer für E-Government-Lösungen.*

*Den Kommunen wird es hierbei auch möglich auf die Bedürfnisse älterer und körperlich beeinträchtigter Menschen einzugehen, also könnte dies auch allen Bürgern der Gemeinde dienen. Beantragen und Aushändigen von Ausweisdokumenten, biometrische Fotos schießen, Fingerabdrücke scannen – all das kann das mobile Bürgeramt. Die Prüfung und der Dialog sollten allerdings ergebnisoffen stattfinden.*

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4820 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag vom 08.04.2021

**Beschluss:**

Der Antrag der Fraktion USU-100%Uni-JNeu und der FDP auf Prüfung der „Ummeldemöglichkeiten“ für die Studenten der Universität der Bundeswehr und E-Government-Lösungen u. A. wird angenommen und ist in einer der nächsten Sitzungen, spätestens jedoch 3 Monate nach Annahme zu behandeln.

**Beschlossen****Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

**9 Anfragen und Verschiedenes**

1. GRM Norbert Strama erkundigt sich weshalb das Halteverbot in der Lindenallee wieder aufgehoben wurde?  
⇒ Vom Vorsitzenden dahingehend beantwortet, dass das Halteverbot temporär wegen des Winterdienstes angeordnet wurde und kündigte eine Überprüfung an, wenn es jetzt weitere Probleme gäbe.
2. GRM Lucia Kott fragte nach, ob das „Gerücht“ das sie aus Unterhaching gehört hätte stimmt, dass im Landschaftspark (altes Flughafengelände) größere Veranstaltungen geplant seien.  
⇒ Vom Vorsitzenden dahingehend beantwortet, dass eine ortsansässige Event-Agentur ein Konzept für einen „Kultursommer“ vorgelegt hätte, das von der grundsätzlichen Idee aus seiner Sicht zu befürworten wäre. Allerdings sei das Konzept noch nicht „zu Ende gedacht“ und zudem müssten weitere Stellen beteiligt werden (u. a. Polizei, UNB) und ein von diesen Stellen befürwortetes Konzept wird dann dem Gemeinderat (SKA/HFWA) zur Entscheidung vorgelegt.
3. GRM Dr. Jürgen Knopp erkundigte sich, ob die Verwaltung nähere Informationen zur Planung des MVG-Betriebshofes hat, da es aufgrund der nun von Seiten der SWM/MVG der Öffentlichkeit vorgestellten Pläne für Neubiberg weiterhin wichtig sei, dass die Rotkäppchenstraße nicht abgehängt werde, sondern über eine Unterführung an die Arnold-Sommerfeld-Straße angebunden wird.



- ⇒ Der Vorsitzende teilt mit, dass keine konkreteren Informationen vorliegen, die Verwaltung nicht mehr weiter beteiligt wurde, aber bei SWM/MVG umgehend der aktuelle Planungsstand abgefragt werde.

Vorsitzender:

gez.  
Thomas Pardeller  
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

gez.  
Thomas Schinabeck